

Name:

KV-Nr.: 2695

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.



Malkastenstraße 5
40211 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 4271- 0
Telefax: 0211 - 4271- 20
E-Mail: info@ra-schuetze.de

Dr. Elisa Schütze
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erb-
recht

Pina Hernández, LL.M. (Madrid)
Rechtsanwältin und Mediatorin

Milos Zverek
Rechtsanwalt

Aktenzeichen: LT BekIV 98/24
Datum: 25.04.2025
Sachbearbeiterin: RAin Dr. Schütze

1. Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Terminvereinbarung die Mandantin

Frau Leonie Tischler
Adlerstraße 27
40211 Düsseldorf

und unterzeichnete eine Vollmacht, die die Rechtsanwältinnen und den Rechtsanwalt der Kanzlei Rechtsanwälte Schütze & Partner zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Mandantin berechtigt.

Sodann überreichte sie folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 21.02.2025, Landgericht Düsseldorf, Az. 8 O 31/25 (**Anlage M1**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift der Verfügung vom 25.02.2025, Landgericht Düsseldorf, Az. 8 O 31/25 (**Anlage M2**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift des Versäumnisurteils vom 12.03.2025, Landgericht Düsseldorf, Az. 8 O 31/25 (**Anlage M3**)
- Lichtbild des Briefkastens der Mandantin (**Anlage M4**)
- Kopie des Schreibens des Nachlasspflegers vom 09.01.2025 (**Anlage M5**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Erbausschlagung vom 10.01.2025 (**Anlage M6**)

Hierzu schilderte sie folgenden Sachverhalt:

„Ich bitte Sie in einem Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf, das die MFGS-Versicherung gegen mich führt, um Ihre Hilfe.

Die MFGS-Versicherung verklagt mich vor dem Landgericht Düsseldorf und verlangt eine Zahlung in Höhe von 6.500,00 EUR, die ihren Ursprung in einem Versicherungsvertrag mit meinem verstorbenen Bruder, Fritz Tischler, hat. Die beglaubigte Abschrift der Klage (**Anlage M1**) und eine Verfügung des Landgerichts Düsseldorf, in der ich zur Verteidigungsanzeige aufgefordert und das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde (**Anlage M2**), habe ich am 26.02.2025 zugestellt bekommen. Ich habe erstmal nichts unternommen. Als ich gestern das Haus verlassen habe, habe ich einen verdreckten Briefumschlag im Garten gefunden, auf dem sich ein Handabdruck einer sehr kleinen Hand befand. In diesem Umschlag befand sich

ein Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf (**Anlage M3**), in dem ich zu einer Zahlung von 6.500,00 EUR an die Klägerin verurteilt wurde. Ausweislich des Vermerks auf dem Briefumschlag wurde mir der Briefumschlag am 14.03.2025 in den Briefkasten eingeworfen. Das Haus, in dem ich wohne, befindet sich unmittelbar neben einer Grundschule. Klingel und Briefkasten befinden sich vor der Haustür, ein Lichtbild des Briefkastens habe ich Ihnen heute mitgebracht (**Anlage M4**). In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Kinder mir Klingelstreiche gespielt und die Post aus dem Schlitz des Briefkastens genommen haben. Die Hand eines Erwachsenen passt nicht durch den Schlitz. Daher vermute ich, dass ein Kind den Briefumschlag aus dem Briefkasten genommen und ihn mir einfach in den Garten gelegt hat. Ich wüsste nicht, wie ich das hätte verhindern können.

In der Sache muss ich der Klägerin vehement widersprechen – ich bin letztendlich nicht Erbin meines verstorbenen Bruders geworden. Als mein Bruder am 31.10.2024 starb, meldete sich seine damalige Lebensgefährtin, Frau Hannelore Lange, noch am selben Tag bei mir und überbrachte mir die traurige Nachricht. Den Schock des Todes meines Bruders musste ich erstmal verarbeiten. Am 09.01.2025 erhielt ich dann ein Schreiben des Nachlasspflegers. Dieser informierte mich darüber, dass das Finanzamt Düsseldorf gegenüber meinem Bruder einen Anspruch auf Steuernachzahlung in Höhe von 90.000,00 EUR geltend macht und der Nachlass überschuldet ist (**Anlage M5**). Ich bin dann am 10.01.2025 unmittelbar zum Amtsgericht Düsseldorf gefahren und habe zu Protokoll erklärt, dass ich die Erbschaft ausschlagen möchte. Vorsorglich habe ich die Anfechtung der Annahme der Erbschaft erklärt, die Einzelheiten können Sie dem Protokoll der Erbausschlagung entnehmen (**Anlage M6**).“

Auf Nachfrage:

„Mein Bruder hatte zu Lebzeiten immer gesagt, dass er niemals ein Testament schreiben werde, weil es ihm egal sei, was mit seinem Geld passiere, wenn er tot sei. Außerdem wusste ich, dass ich seine einzige lebende Verwandte war.“

Schließlich müssen Sie wissen, dass es mir finanziell sehr schlecht geht. Aus diesem Grund bin ich derzeit nicht in der Lage, die Kosten für ein gerichtliches Verfahren aufzubringen. Ich möchte daher in jedem Fall wissen, ob ich finanzielle Unterstützung für das Verfahren erhalten und ich mich gegen das Versäumnisurteil und die Klage verteidigen kann. Bitte leiten Sie alle erforderlichen Schritte ein.“

2. Neue Akte anlegen, Fristen notieren und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Handakte nehmen.

3. Wiedervorlage sodann.

Schütze

Dr. Schütze
Rechtsanwältin

2+3 otl.
25.04.15
S

Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

**beglaubigte
Abschrift**

- per beA -

Emilia Romagnolo
Rechtsanwältin

Stockkampstr. 48
40477 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 98152
Fax: 0211 – 98153

E-Mail: info@rainromagnolo.de

Unser Zeichen: MAG-KV-24/24

Datum: 21.02.2025

Klage

der MFGS-Versicherung AG, Sonnenstraße 54, 42277 Wuppertal, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Maximilian Schäfer und Asha Basu, ebenda,

Klägerin,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Romagnolo, Stockkampstraße 48, 40477 Düsseldorf –

gegen

Frau Leonie Tischler, Adlerstraße 27, 40211 Düsseldorf,

Beklagte.

Namens und – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.500,00 EUR zu zahlen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt, die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist ein Lebensversicherungsunternehmen, bei welchem Herr Fritz Tischler (im Folgenden Versicherungsnehmer), der Bruder der Beklagten, zu der Versicherungsschein-Nr.: LV37262948 eine Lebensversicherung unterhielt. Für den Todesfall wurde zugunsten Frau Hannelore Lange (im Folgenden: Bezugsberechtigte) ein Bezugsrecht für den Todesfall des Versicherungsnehmers eingeräumt (sog. Sterbefallleistung). Diese Sterbefallleistung wird sofort mit dem Tod des Versicherungsnehmers fällig. Darüber hinaus enthält der Versicherungsvertrag ein Kündigungsrecht zugunsten des Versicherungsnehmers. Für den Fall einer Kündigung erlischt die Versicherungsleistung mit Ablauf der Kündigungsfrist und das Versicherungsverhältnis wird abgerechnet. Eine Sterbefallleistung fällt in diesem Fall nicht an. Der Versicherungsnehmer erhält in diesem Fall einen sog. Rückkaufswert ausgezahlt.

Dieser Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes entsteht mit endgültiger Beendigung des Vertrages, also mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Beweis: Kopie des unterschriebenen Versicherungsvertrags vom 01.06.2001, **Anlage K1**

Mit Schreiben vom 02.10.2024 kündigte der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag fristgerecht zum 01.11.2024.

Beweis: Kopie des Kündigungsschreibens vom 02.10.2024, **Anlage K2**

Die Klägerin rechnete sodann mit Schreiben vom 16.10.2024 das bestehende Versicherungsverhältnis zum 01.11.2024 ab und zahlte den dort ausgewiesenen Rückkaufswert in Höhe von 6.500,00 EUR an den Versicherungsnehmer aus.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 16.10.2024, **Anlage K3**

Kontoauszug vom 16.10.2024, **Anlage K4**

Am 31.10.2024, also einen Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist verstarb der Versicherungsnehmer, sodass die Sterbefallleistung fällig wurde. Die Klägerin zahlte am 13.11.2024 die Sterbefallleistung in Höhe von 7.000,00 EUR vertragsgemäß an die Bezugsberechtigte aus.

Beweis: Kontoauszug vom 13.11.2024, **Anlage K5**

Somit ist nicht der Anspruch auf den Rückkaufswert, sondern die Sterbefallleistung fällig geworden. Der Versicherungsnehmer hat den Rückkaufswert in Höhe von 6.500,00 EUR demnach zu Unrecht erhalten, sodass die Klägerin diesen Betrag zurückverlangen kann.

Die Beklagte ist gesetzliche Erbin ihres Bruders, dem Versicherungsnehmer, geworden. Die Klägerin kann den Betrag in Höhe von 6.500,00 EUR daher von ihr verlangen. Da die Bezugsberechtigte keine Erbin nach dem Versicherungsnehmer geworden ist, konnte der Rückzahlungsanspruch ihr gegenüber nicht berücksichtigt werden.

Daher forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 24.01.2025 auf, den Rückkaufswert in Höhe von 6.500,00 EUR bis zum 07.02.2025 zurückzuzahlen. Eine Reaktion der Beklagten unterblieb, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Romagnolo
Rechtsanwältin



beglaubigt

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

Hinweis des LJPA: Die zuständige Richterin hat mit gerichtlicher Verfügung vom 25.02.2025 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist der Klägervertreterin und der Beklagten – dieser mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 26.02.2025 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Frist keine Verteidigungsanzeige der Beklagten bei Gericht eingegangen ist.

Kopie

Anlage M3**Landgericht Düsseldorf
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der MFGS-Versicherung AG, Sonnenstraße 54, 42277 Wuppertal, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Maximilian Schäfer und Asha Basu, ebenda,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Romagnolo, Stockkampstr. 48, 40477 Düsseldorf,

g e g e n

Frau Leonie Tischler, Adlerstraße 27, 40211 Düsseldorf,

Beklagte,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO
am 12.03.2025
durch die Richterin am Landgericht Schmitz als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.500,00 EUR zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Schmitz
Richterin am Landgericht



beglaubigt

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Es ist der Klägervertreterin und der Beklagten am 14.03.2025 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage M6

Protokoll mit Erbausschlagung

Kopie

Amtsgericht Düsseldorf
- Abteilung Nachlassgericht -
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 03 VI 20/25

Nachlasssache des Herrn Fritz Tischler, geboren am 31.01.1955, zuletzt wohnhaft in Neusser Straße 25, 40219 Düsseldorf, gestorben am 31.10.2024.

Gegenwärtig:

Ferdinand
Rechtspfleger

Datum: 10.01.2025

Es erschien:

Frau Leonie Tischler, geboren am 12.01.1961, wohnhaft Adlerstraße 27, 40211 Düsseldorf, Schwester des Verstorbenen, ausgewiesen durch Personalausweis.

Die Erschienene erklärt:

Der Erblasser hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine Sterbeurkunde wird vorgelegt. Ein Testament oder Erbvertrag ist – soweit bekannt – nicht vorhanden.

Nach der gesetzlichen Erbfolge bin ich Erbin geworden.

Die Erbschaft schlage ich hiermit aus allen Berufungsgründen (gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag) aus. Ich habe keine Kinder oder sonstige Abkömmlinge.

Das Nachlassgericht erteilt folgende zwei Hinweise:

1. Bei Erbausschlagung kann man nichts aus dem Nachlass annehmen.
2. Diese Ausschlagung ist unwiderruflich.

Das Nachlassgericht erklärt: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Erklärung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Erschienene erklärt:

Ich wollte die Erbschaft nicht annehmen.

Ich habe bisher nichts vom Nachlass angenommen.

Ich habe mich im Irrtum befunden und fechte meine irrtümliche Erbschaftsannahme an.

Ich wusste bisher nicht, dass der Nachlass überschuldet ist. Erst durch ein Schreiben des Nachlasspflegers wurde mir am 09.01.2025 bekannt, dass der Nachlass überschuldet ist. Mein Bruder hat weder Barvermögen, noch sonstige vermögenswerte Gegenstände besessen. Demgegenüber steht aber eine Steuerrückforderung des Finanzamtes Düsseldorf in Höhe von 90.000,00 EUR. Vor diesem Schreiben hatte ich hiervon keinerlei Kenntnis.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Leonie Tischler, Erschienene

geschlossen:

gez. Ferdinand, Rechtspfleger

Beglaubigte Abschrift des Amtsgerichts Düsseldorf
Ferdinand, Rechtspfleger



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet und im Original unterzeichnet wurde.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

25.04.2025.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 25.04.2025 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Vorschriften des Vertragsversicherungsgesetzes (VVG) und vertragliche Rückzahlungsansprüche sind **nicht** zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftstücken ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- die Beklagte nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsverteidigung – auch nicht in Ratenzahlungen – zu tragen;
- der Nachlass des Herrn Fritz Tischler tatsächlich überschuldet war.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Kalender 2024

Januar								Februar								März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7	5				1	2	3	4	9					1	2	3
2	8	9	10	11	12	13	14	6	5	6	7	8	9	10	11	10	4	5	6	7	8	9	10
3	15	16	17	18	19	20	21	7	12	13	14	15	16	17	18	11	11	12	13	14	15	16	17
4	22	23	24	25	26	27	28	8	19	20	21	22	23	24	25	12	18	19	20	21	22	23	24
5	29	30	31					9	26	27	28	29				13	25	26	27	28	29	30	31

April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22						1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30

Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35							1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29
																40	30						

Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48							1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29
																1	30	31					

Fest- und Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
01.04.	Ostermontag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage

Kalender 2025

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28		

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

Fest- und Feiertage 2025:

01.01. Neujahr
 18.04. Karfreitag
 21.04. Ostermontag
 01.05. Maifeiertag
 29.05. Christi Himmelfahrt

09.06. Pfingstmontag
 19.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachtsfeiertage

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2695

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin, Leonie Tischler (**M**), begehrt die Prüfung, ob ihr Prozesskostenhilfe (**PKH**) zu gewähren ist und sie sich gegen das gegen sie ergangene Versäumnisurteil (**VU**) und die Klage der Klägerin (**K**) verteidigen kann.

B. Erfolgsaussichten des PKH-Antrags

M dürfte PKH zu gewähren sein, wenn sie diesbezüglich einen ordnungsgemäßen Antrag nach **§ 117 ZPO** stellt, die Kosten für die Prozessführung aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (**Bedürftigkeit**), keine **Mutwilligkeit** vorliegt (vgl. **§ 114 I 2 ZPO**) und die Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet (**§ 114 I 1 ZPO**).

I. Ordnungsgemäßer Antrag

PKH müsste ordnungsgemäß beantragt werden. Gem. **§ 117 I 1 ZPO** ist der Antrag auf Bewilligung der PKH bei dem Prozessgericht zu stellen, also hier bei dem Landgericht (**LG**) Düsseldorf. Er kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden und unterliegt nicht dem Anwaltszwang (**§ 117 I 1 ZPO iVm § 78 III ZPO**). Gem. **§ 117 I 2 ZPO** ist in dem Antrag das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Der Antrag ist nicht fristgebunden, er muss jedoch vor oder – wie hier – während des laufenden Verfahrens gestellt werden (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 46. Aufl. 2025, § 117 Rn. 1).

II. Bedürftigkeit

Ausweislich des Hinweises im Bearbeitungsvermerk (**BV**) ist davon auszugehen, dass M aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Gericht gem. **§ 117 II 2 ZPO** darzulegen sind, nicht in der Lage ist, die Kosten für die Prozessführung aufzubringen.

III. Mutwilligkeit

Die Rechtsverteidigung dürfte nicht mutwillig sein. Mutwillig ist die Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine PKH beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, **§ 114 II ZPO**. Das dürfte vorliegend nicht der Fall sein.

IV. Hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung

Zu prüfen ist, ob hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung gegeben sind. Den Prüfungsmaßstab dürften die voraussichtlichen Erfolgsaussichten bilden. Durch die PKH soll der Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden, sodass nicht zu verlangen sein dürfte, dass die bedürftige Partei sicher Erfolg haben wird (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 114 Rn. 3). Nach diesem Maßstab dürfte hinreichende Aussicht auf erfolgreiche Verteidigung gegen das VU und die Klage bestehen. Nach dem Vorbringen der M dürfte der Einspruch gegen das VU zulässig und die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sein.

1. Zulässigkeit des Einspruchs

a. Statthafter Rechtsbehelf

Das VU dürfte aufgrund der Säumnis der M im schriftlichen Vorverfahren nach **§ 331 III 1 ZPO** ergangen sein („echtes VU“), folglich dürfte der Einspruch nach **§ 338 ZPO** statthaft sein.

b. Fristablauf und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gemäß **§ 339 I ZPO** ist der Einspruch binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** ab Zustellung des VU einzulegen. Diese Frist dürfte zum Bearbeitungszeitpunkt bereits abgelaufen sein. Hier dürfte das VU der Prozessbevollmächtigten der K und M am 14.03.2025 wirksam zugestellt worden sein. Demnach dürfte die Frist mit dem 15.03.2025 um 0:00 Uhr zu laufen begonnen haben. Nach **§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB** dürfte das Ende der zweiwöchigen Frist damit auf den **28.03.2025, 24:00 Uhr**, fallen, sodass zum Bearbeitungszeitpunkt am 25.04.2025 die Frist bereits verstrichen ist.

M dürfte wegen der Versäumung der Einspruchsfrist jedoch nach **§§ 233 ff. ZPO** erfolgreich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen können mit der Folge, dass ein nachgeholter Einspruch als rechtzeitig fingiert würde (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, **§ 233 Rn. 1**), da die Einspruchsfrist nach **§ 339 I ZPO** eine **Notfrist i.S.d. § 233 S. 1 ZPO** darstellt. Der Antrag dürfte mit dem Einspruch beim LG Düsseldorf zu stellen sein. Zuständiges Gericht für den Wiedereinsetzungsantrag ist nach **§ 237 ZPO** das für die Entscheidung über den Einspruch zuständige LG Düsseldorf. Der Wiedereinsetzungsantrag ist nach **§ 234 I 1, II ZPO** innerhalb einer zweiwöchigen Frist, beginnend mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist, zu stellen. M hat den Briefumschlag samt VU am 24.04.2025 in ihrem Garten gefunden, sodass die Antragsfrist am 08.05.2025 endet und im Bearbeitungszeitpunkt noch eingehalten werden kann.

Nach **§ 233 S. 1 ZPO** ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Das dürfte hier der Fall sein. Auch wenn der Brief mit dem VU ordnungsgemäß in den Briefkasten eingelegt wurde, dürfte M unverschuldet tatsächlich erst Wochen später Kenntnis erlangt haben, als sie den Brief in ihrem Garten fand. Das Haus der M befindet sich unmittelbar neben einer Grundschule. Klingel und Briefkasten der M befinden sich vor der Haustür. Es handelt sich um einen Briefkasten, der mit einem Schlitz versehen ist, in den die Hand eines Erwachsenen nicht hineinpasst. In der Vergangenheit haben Kinder bereits mehrfach bei M zum Spaß geklingelt, Briefe aus dem Briefkasten entnommen und diese im Garten der M verteilt. Den Briefumschlag, der das VU enthielt, hat M Wochen später im Garten entdeckt. Der Brief war verdreht und auf der Rückseite befand sich ein Handabdruck einer sehr kleinen Hand.

Diese verspätete Kenntnis und die hiermit verbundene Fristversäumnis dürfte unverschuldet, also weder vorsätzlich noch fahrlässig (**§ 276 I BGB**) gewesen sein. Auch wenn keine allgemeine Pflicht besteht, Empfangsvorkehrungen für den Eingang von Erklärungen einzurichten, hat derjenige, der mit dem Eingang rechtsgeschäftlicher Erklärungen rechnen muss, dafür zu sorgen, dass die Erklärungen ihn auch erreichen. Eine solche Empfangseinrichtung, in Form eines Hausbriefkastens, hat M vorgehalten. Es dürften auch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich gewesen sein, um in den Briefkasten eingelegte Sendungen vor Diebstahl zu schützen. Im Rechtsverkehr dürfte es ausreichen, einen Briefkasten vor der Haustür vorzuhalten, soweit dieser den Namen des Empfängers erkennen lässt und verschlossen ist. Diesen Anforderungen entspricht der Briefkasten der M. Darüber hinaus zu fordern, dass der Briefkastenschlitz auch gegen das Entwenden der Post von Unbefugten geschützt werden müsste, würde die Anforderungen überspannen und wäre auch nicht praktikabel (so die diesem Vortrag zugrundeliegende Entscheidung des LG Bochum, Urt. v. 17.02.2017 – I-4 O 330/16, nicht veröffentlicht). *A.A. vertretbar, wenn auch nicht im Interesse der M.*

Die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen dürften gem. **§ 236 II 1 Hs. 2 ZPO durch eidesstattliche Versicherung der M glaubhaft zu machen** sein.

d. Form und Begründung

Der Schriftsatz mit dem Einspruch müsste die erforderlichen Angaben gem. **§ 340 II 1 ZPO**, also die Erklärung der Einspruchseinlegung sowie des angegriffenen VU, enthalten. *Zudem dürfte gemäß § 130d S. 1 ZPO die Einreichung als elektronisches Dokument erforderlich sein.*

2. Sachentscheidung nach Einspruch

Mit dem Einspruch wird der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, **§ 342 ZPO**. Das VU dürfte **inhaltlich unrichtig** sein, da die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sein dürfte.

a. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Das LG Düsseldorf dürfte **zuständig** sein. Die **sachliche** Zuständigkeit ergibt sich aus **§§ 1, 3 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG**, da der Streitwert für den Zahlungsantrag 5.000,- EUR übersteigt. Die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus **§§ 12, 13 ZPO**, da M ihren Wohnsitz in Düsseldorf hat.

Die Parteien sind **partei- und prozessfähig**, was für M aus §§ 50, 51 I ZPO und für K – vertreten durch den Vorstand – aus § 50 ZPO, § 1 I AktG bzw. § 51 I ZPO, § 78 I AktG folgt (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 51 Rn. 3, 6).

b. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte unbegründet sein. K dürfte keinen Anspruch gegen M aus **§ 812 I 1 Var. 1 BGB iVm § 1967 I BGB** haben.

aa. Anspruch aus § 812 I 1 Var. 1 BGB der K gegen E

K dürfte zwar ursprünglich einen Anspruch gegen den Erblasser (**E**) aus § 812 I 1 Var. 1 BGB gehabt haben. E dürfte „**etwas**“, nämlich den Auszahlungsanspruch gegen die Bank **durch Leistung** der K in Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrag erlangt haben. Die Leistung dürfte auch **ohne Rechtsgrund** erfolgt sein, da der Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts des E erst mit Ablauf der Kündigungsfrist, also am 01.11.2023, und auch nur für den Fall entsteht, dass der Anspruch auf Sterbefallleistung nicht fällig wird.

bb. Erbenstellung der M

M dürfte allerdings **nicht Erbin** geworden sein.

M dürfte die **Erbschaft zwar angenommen**, die **Annahme der Erbschaft aber wirksam angefochten** haben. Mangels letztwilliger Verfügung des Bruders der M, dem E, gem. § 1937 BGB richtet sich die Erbeneigenschaft nach der **gesetzlichen Erbfolge** nach den §§ 1924 ff. BGB (vgl. Grüneberg/Weidlich, § 1924 Rn. 1). Hiernach dürfte M, als Schwester des E, als gesetzliche Erbin zweiter Ordnung angesehen werden. Das sind nach **§ 1925 I BGB** die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister und Halbgeschwister des Erblassers. Gem. **§ 1925 III 1 BGB** erben bei einem kinderlosen Erblasser die Geschwister, wenn die Eltern des Erblassers zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben. Da E weder Kinder noch eine Ehefrau hat und auch seine Eltern nicht mehr leben, erbt M als Schwester des E.

cc. Verspätete Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaft dürfte auf M übergegangen sein.

Gem. **§ 1942 I BGB** geht die Erbschaft auf den Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen. Nach **§ 1943 BGB** gilt die Erbschaft als angenommen, wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Die Ausschlagung kann nach § 1944 BGB nur **innen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt, § 1944 II BGB. Kenntnis setzt ein zuverlässiges Erfahren der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände voraus, aufgrund dessen von dem Erben erwartet werden kann, dass er vernünftigerweise in die Überlegungen über Annahme oder Ausschlagung eintritt (vgl. Grüneberg/Weidlich, § 1944 Rn. 2). Vorliegend hat M am 31.10.2024 erfahren, dass ihr Bruder verstorben ist. Zudem hatte sie Kenntnis davon, dass M kein Testament verfasst und keine weiteren lebenden Verwandten hatte. Die Erklärung am 10.01.2025, die Erbschaft auszuschlagen, erfolgte nach Ablauf von sechs Wochen (Fristablauf: 12.12.2024), sodass die Annahme der Erbschaft fingiert werden dürfte.

dd. Anfechtung der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft dürfte M jedoch wirksam angefochten haben. Gem. **§ 1957 I BGB** wirkt die Anfechtung der Annahme der Erbschaft als Ausschlagung.

(1) Anfechtungserklärung, § 1955 BGB

Entsprechend der Anforderungen des **§ 1955** hat M die Anfechtung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Dies ergibt sich aus dem Protokoll des Amtsgerichts (**AG**) Düsseldorf vom 10.01.2025, das als öffentliche Urkunde iSd **§ 415 I ZPO** vorzulegen sein dürfte.

(2) Anfechtungsgrund

Es dürfte auch ein Anfechtungsgrund vorgelegen haben. §§ 1954 bis 1957 BGB regeln nur, dass die Annahme der Erbschaft anfechtbar ist und deren Folgen, enthalten jedoch keine besonderen Bestimmungen über die Anfechtungsgründe. Diese richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 119 ff. BGB (vgl. Grüneberg/Weidlich, § 1954 Rn. 1). Gem. **§ 119 II BGB** ist eine Anfechtung möglich, wenn der Erklärende einem Irrtum über eine **verkehrswesentliche Eigenschaft** unterlegen ist. Bei Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft begründen bestehende, objektiv erhebliche und kausale Fehlvorstellungen über verkehrswesentliche Eigenschaften des Nachlasses die Anfechtung, insbesondere die Überschuldung des Nachlasses (vgl. Grüneberg/Ellenberger/Weidlich, § 119 Rn. 27, § 1954 Rn. 6). Dies war ausweislich des BV der Fall.

(3) Anfechtungsfrist, § 1954 I BGB

Die Anfechtungsfrist beträgt gem. **§ 1954 I BGB** **sechs Wochen** und beginnt gem. 1954 II BGB in dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. M hat mit Mitteilung des Nachlasspflegers vom 09.01.2025 davon erfahren, dass der Nachlass überschuldet ist. Die Erklärung der Anfechtung am 10.01.2025 erfolgte demnach fristgerecht.

C. Zweckmäßigkeit und Antrag

Es dürfte zweckmäßig sein, **PKH zu beantragen**. Zudem müsste **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragt und **Einspruch** eingelegt, sowie die Aufhebung des VU und Klageabweisung beantragt werden. *M dürfte darauf hinzuweisen sein, dass sie die Kosten der Säumnis zu tragen haben dürfte, vgl. 344 ZPO.*